

Inhalt	Seite
67. Bekanntmachung	244
Wahlbekanntmachung	244
68. Bekanntmachung	247
Wahlbekanntmachung	247
69. Bekanntmachung	249
Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	249
70. Bekanntmachung	250
Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2025 und Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2025	250
71. Bekanntmachung	255
Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 137 „Holzener Weg“ (1. Änderungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2025	255
72. Bekanntmachung	259
Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schwerte ..	259
73. Bekanntmachung	261
Entwurf des Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB vom 04.09.2025	261
74. Bekanntmachung	264
Bekanntmachung der Einladung zum Wahlausschuss	264

67. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025** finden die **allgemeinen Kommunalwahlen** und die Wahl der **Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr** statt.

- In der Stadt Schwerte werden hiernach die Wahlen
- der Landrätin/des Landrats
 - der Vertretung des Kreises Unna (Kreistag)
 - der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - der Vertretung der Stadt Schwerte (Stadtrat)
 - der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 37 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Briefwahlvorstände treten zur Vorprüfung der Briefwahl für die Kommunalwahlen am 14.09.2020 um 14:00 Uhr im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zusammen.

Bei der Wahl für den **Kreistag** wird diese in folgenden allgemeinen Stimmbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik):

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
7151	Grundschule Westhofen I	Grundschule Westhofen Meiner Weg 8 58239 Schwerte
7171	Grundschule Ergste I	Grundschule Ergste Am Derkmannsstück 29 58239 Schwerte

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein Ausweispapier (z. B. Personalausweis oder Reisepass) ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind. Der Wähler hat für die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat der Wähler ebenfalls eine Stimme, die er durch Ankreuzen einer Liste oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- e) für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr: violetter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen. Es wird ein gemeinsamer Wahlschein für die allgemeinen Kommunalwahlen sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ausgestellt.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen entsprechenden Vordruck. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss. Der rote Wahlbrief mit den dazugehörigen Stimmzetteln – im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch).
6. Der im Wahlbezirk 7120 für die Alternative für Deutschland vorgeschlagene Bewerber, Herr Wolfgang Klinger, ist am 19.08.2025 verstorben. Als Ersatzbewerber wurde von der Alternativen für Deutschland Herr Manfred Schneider benannt.

Schwerte, 02.09.2025

In Vertretung

gez.

Yildiz

Erster Beigeordneter und Wahlleiter

68. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025** findet die **Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Schwerte zu wählenden Mitgliedern** statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 37 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Wahlamt zur Einsichtnahme aus. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.09.2025 um 14.00 Uhr im Rathaus am Stadtpark, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier (z.B. Personalausweis oder Reisepass)** sind zur Wahl **mitzubringen**. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.
 - 3.1. Für die **Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Schwerte zu wählenden Mitglieder** werden weiße Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Familiennamen und Vornamen von Einzelbewerbern (und, sofern ein Stellvertreter für den Wahlvorschlag benannt und zugelassen wurde, auch dessen Familienname und Vorname) sowie von Listenwahlvorschlägen mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung. Zusätzlich werden die Familiennamen und Vornamen der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber*innen aufgeführt. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
 - 3.2. Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die zentrale Auszählung der Stimmen, die am 14.09.2025 um 18.00 Uhr im Rathaus am Stadtpark, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte stattfindet, ist ebenfalls öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Briefwahl für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Schwerte zu wählenden Mitglieder findet mit einem eigenen Vordruck statt; für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite bzw. unterhalb der Wahlbenachrichtigung. Die

Wahlscheine sind in weißer Farbe und werden jeweils mit Briefwahlunterlagen erteilt.

5.1. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Schwerte zu wählenden Mitglieder besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk in der Gemeinde oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2. Der orangene Wahlbrief mit dem dazugehörigen Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.

6.1. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6.2. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Schwerte, 02.09.2025

In Vertretung

gez.

Yildiz

Erster Beigeordneter und Wahlleiter

69. Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“



Südwestfalen-IT Sonnenblumenallee 3 58675 Hemer

Stadt Schwerte
Rathausstr. 31
58239 Schwerte

Auskunft erteilt: Susanne Denker

Durchwahl: +49 271 30 321-1324

E-Mail: susanne.denker@sit.nrw

Aktenzeichen: Verbandssatzung2025



STADT SCHWERTE
20.08.2025 AMT 10

Datum: 19.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter lfd. Nr. 449. auf Seite 325 bekannt gemacht worden.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) haben die Kreise, Städte und Gemeinden in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Wir bitten, ein Exemplar der beigefügten Bestätigung zu vervollständigen und zurückzusenden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Susanne Denker

Südwestfalen-IT
Geschäftsführer
IBAN DE5244530045000178164

Sonnenblumenallee 3
Mirco Ploske
BIC WELA0331

58675 Hemer
Internet www.sit.nrw
USt-Id.Nr. DE810258602

Telefon +49 271 30 321-0
E-Mail info@sit.nrw
St.-Nr. 328/5862/1002

70. Bekanntmachung

Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte

- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2025

und

Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“

- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2025

In seiner Sitzung am 11.06.2025 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ sowie den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte mit ihren Begründungen und dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf ca. 1,3 ha des bisher landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 1258 auf Flur 5 der Gemarkung Schwerte auf der Schwerterheide. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34. Der Bereich ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 254 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern, dieser stellt die Fläche zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Die Offenlage zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet unter [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#) im Zeitraum vom **15.09.2025 bis einschl. 17.10.2025**. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Schwerte einzusehen.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im o. g. Zeitraum im Planungsamt, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte während folgender Zeiten einsehbar:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 02304/104-639 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründungen und Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte

In den Begründungen und im Umweltbericht werden das Vorkommen von planungsrelevanter Arten, die Auswirkungen der Planung auf diese sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt.

Darüber hinaus werden die Bereiche Immissionsschutz, Hochwasserschutz und Starkregenereignisse sowie Belange des Klimaschutzes behandelt.

Die Grundlagen dafür stellen die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen dar.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ sowie zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte:

1. Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ in Schwerte. Artenschutz-Vorprüfung, Grünplan, Dortmund, April/Oktober 2024 und Mai 2025

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben, Beschreibung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere und Pflanzen

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.04.2025 bis einschl. 25.04.2025

1. Kreis Unna, Bauen und Planen, 60.4 Planung und Wohnungswesen vom 25.04.2025

- Themen: Lichtimmissionen, Natur- und Landschaft, Artenschutz, Eingriffsregelung, Bodenschutzbelange, Wasserwirtschaftliche Belange
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

2. Stadtentwässerung Schwerte GmbH vom 24.04.2025

- Themen: Oberflächenabfluss, Umgang mit Niederschlagswasser, Bodenerosion
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Wasser, Boden

3. Wasserwerke Westfalen GmbH vom 24.04.2025

- Thema: PFAS-Beschichtung von PV-Modulen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Wasser, Boden

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 07.04.2025 bis einschl. 25.04.2025

- Themen: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, Wasserwirtschaftliche Belange, Artenschutz, Immissionsschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiterhin gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61 26 04/34 und 61 20 02/20

Schwerte, 04.09.2025
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Offenlegungsbeschlüsse des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte vom 04.09.2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

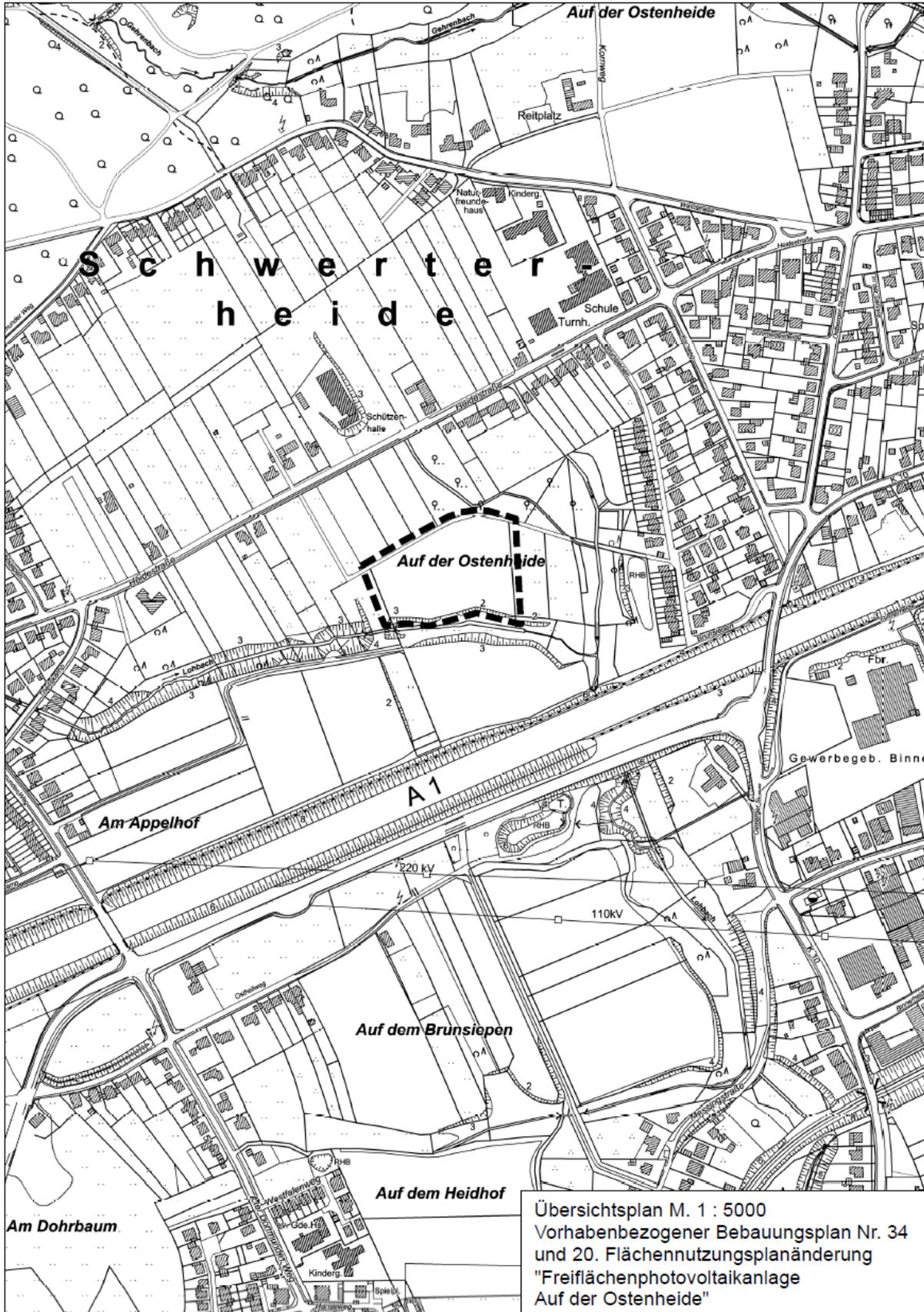
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

61 26 04/34 und 61 20 02/20

Schwerte, 04.09.2025

gez.
Axourgos



71. Bekanntmachung

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 137 „Holzener Weg“ (1. Änderungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2025

In seiner Sitzung am 11.06.2025 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 „Holzener Weg“ mit ihrer Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Anlass zur 1. Änderung des Bebauungsplans sind die Planungen zum Neubau der Theodor-Fleitmann-Gesamtschule am aktuellen Standort im Stadtteil Holzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 962 auf Flur 15 der Gemarkung Schwerte. Der Bereich ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 258 zu entnehmen. Für die Zulässigkeit des Neubaus ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 erforderlich.

Die Offenlage zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 „Holzener Weg“ erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet unter [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#) im Zeitraum vom **15.09.2025 bis einschl. 17.10.2025**. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Schwerte einzusehen.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im o. g. Zeitraum im Planungsamt, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte während folgender Zeiten einsehbar:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 02304/104-639 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 mit einem Kapitel zu Umweltbelangen:

Das Plangebiet liegt im städtischen Bereich von Schwerte und ist überwiegend versiegelt, so dass in diesen Bereichen keine Lebensraumstrukturen für Tierarten vorliegen. Zusätzlich ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und weist keine augenscheinlichen Vernetzungsbeziehungen zu Freiräumen auf. Vorbelastungen bestehen aufgrund angrenzender Straßen, Wohn-, Gewerbe-, und Schulnutzungen. In der Begründung werden die Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die Auswirkungen der Planung auf diese sowie Vermeidungsmaßnahmen dargelegt. Darüber hinaus werden das Thema Entwässerung sowie der Umgang mit Altlasten behandelt. Die Grundlagen dafür stellen die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen dar.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 „Holzener Weg“:

1. Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 137 „Holzener Weg“ in Schwerte. Artenschutzprüfungen Stufe 1, UWEDO, Dortmund, August 2024

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben, Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere und Pflanzen

2. Geotechnischer Bericht zum Neubau des Schulgebäudes, Ingenieurbüro Düffel, Dortmund, Dezember 2024

- Themen: Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Wasser

3. Geotechnischer Bericht zum Neubau einer Sporthalle, Ingenieurbüro Düffel, Dortmund, November 2024

- Themen: Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Wasser

4. Gefährdungsabschätzung, Ingenieurbüro Düffel, Dortmund, Dezember 2024

- Themen: Beurteilung der Altlastensituation
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und 7 c) BauGB: Boden, Wasser, Mensch

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.03.2025 bis einschl. 04.04.2025

1. Kreis Unna, Bauen und Planen, 60.4 Planung und Wohnungswesen vom 01.04.2025

- Themen: Natur- und Landschaftsschutz, Bodenaltlasten / Bodenschutz, wasserwirtschaftliche Belange
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

2. Stadtentwässerung Schwerte GmbH vom 02.04.2025

- Themen: Oberflächenabfluss, Umgang mit Niederschlagswasser
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Wasser, Boden

3. Wasserwerke Westfalen GmbH vom 04.04.2025

- Thema: Grundwasserschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Wasser, Boden

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61 26 03/137

Schwerte, 04.09.2025
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 „Holzener Weg“ vom 04.09.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

61 26 03/137

Schwerte, 04.09.2025

gez.
Axourgos
Bürgermeister



72. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schwerte

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Straßenschlussvermessung der folgenden Grundstücke:

Gemarkung Schwerte Flur 4
Flurstücke 268, 281, 539
Gemarkung Schwerte Flur 7
Flurstücke 278, 279, 280, 338, 341, 344, 345, 346, 359

Weil die Adressen der Eigentümer der Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 58239 Schwerte angrenzend der Hörder Straße gelegenen Grundstücke.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschriften vom

28.08.2024 zur Geschäftsbuchnummer 22335-06

19.05.2025 zur Geschäftsbuchnummer 22335-07

in der Zeit vom 05.09.2025 bis 04.10.2025 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Christian Sommerhoff, Olpketalstraße 14 in 44229 Dortmund während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0231-73 00 01 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage gegen die betroffenen Abmarkungen (s. Abschnitt B der beigelegten Grenzniederschrift). Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Olpketalstraße 14 in 44229 Dortmund zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtlicher Bestätigung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-gelsenkirchen.de) des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person veräussert werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.messpunkt.biz/Bekanntmachungen einsehbar.

Sollen noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Dortmund, den 29.08.2025

73. Bekanntmachung

Entwurf des Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB vom 04.09.2025

In seiner Sitzung am 11.06.2025 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen:

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte wird mit seiner Begründung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen in Form eines Aushangs im Rathaus der Stadt Schwerte ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird parallel dazu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Firma R. Homel GmbH & Co. KG plant aktuell, ihren Betrieb am Standort Osthellweg 15 zu erweitern und zusätzliche Flächen für Lagerflächen zu nutzen. Bei dem geplanten Ergänzungsbereich handelt es sich um eine Fläche, die sich östlich an das Betriebsgebäude anschließt. Der Standort befindet sich im nördlichen Schwerter Stadtgebiet im Kreuzungsbereich zwischen der Autobahn A 1 (nördlich angrenzend) und der Bundesstraße B 236 (westlich angrenzend) sowie der Kreisstraße Am Eckey und ist dem Übersichtsplan auf Seite 263 zu entnehmen.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Satzung der Innenentwicklung. Die Aufstellung der Satzung erfolgt dementsprechend im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die für den Bereich der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ in Schwerte erstellte Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (Uwedo – Umweltplanung Dortmund, April 2025) liegt mit aus.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte mit seiner Begründung liegt gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Form eines Aushangs im Zeitraum **vom 15.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025** während folgender Zeiten

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#). Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de zur Verfügung.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-638 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-05 / Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“

Schwerte, 04.09.2025

Der Bürgermeister
gez. Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte vom 04.09.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufstellungsbeschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.09.2025
Der Bürgermeister

gez. Axourgos

74. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Einladung zum Wahlausschuss

Einladung

zur **X/003.** Sitzung
des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte

Die Mitglieder des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte werden zur X/003. Sitzung eingeladen, die am

Dienstag, den 16.09.2025, um 17:00 Uhr

im Ratssaal, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, stattfindet.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich Sie, Ihre Vertretung entsprechend zu unterrichten.

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Schwerte, 05.09.2025

gez. Yildiz

beglaubigt:

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Urban

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Benennung aller Beisitzer*innen zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Schwerte, ggf. Feststellung der Notwendigkeit einer Stichwahl
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte
4. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte
5. Feststellung des Ergebnisses der Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in der Stadt Schwerte

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

